

SÄA-8 FINTA-Vollversammlung und FINTA-Konferenz

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

2 „§ 14 Die Frauen, **inter, nicht-binären und trans* Personen** Vollversammlung

3 (1) ¹Die Frauen, **inter, nicht-binären und trans***
4 **Personen** Vollversammlung (**FINTA-VV**) ist das
5 **FINTA**-öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Der Landesausschuss und
6 die **FINTA**-
7 Vollversammlung bzw. die **FINTA**-Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane
zwischen den
Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. ³Im Falle
konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

8 (2) ¹Die **FINTA**-Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der
9 politischen
10 Diskussion unter **FINTA**. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder
11 organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den
12 Gliederungen
und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der
Abgeordnetenhausfraktion.
³Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. ⁴Ihre Aufgaben sind
insbesondere:

13 a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen

14 b) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische
15 Leitlinien
des Landesverbandes

16 c) Begleitung des Monitoring der frauen- **bzw. FINTA**-politischen Strukturen des
17 Landesverbandes

18 d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik
19 im
Landesvorstand

20 (3) ¹Die **FINTA**-Vollversammlung tagt **FINTA**-öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit
21 einfacher
Mehrheit ausgeschlossen werden.

22 (4) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des
23 Landesverbandes
24 anwesend sind, **die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**. ²Wenn das nötige
Quorum
nicht erreicht wird, wird die **FINTA**-Vollversammlung in eine **FINTA**-Konferenz
umgewandelt.

25 (5) ¹Die **FINTA**-Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. ²Darüber hinaus
26 kann sie auf
27 Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten **FINTA** des Landesausschusses oder von
28 10% der
Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden, **die als weiblich oder
inter/divers erfasst
sind**.

29 (6) ¹Zur **FINTA**-Vollversammlung ist von den **FINTA** im Landesvorstand unter Angabe
30 der
Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

31 (7) ¹Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen
32 und werden
33 den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei
34 Wochen vor
35 Tagungstermin elektronisch zugesandt. ²Über die Behandlung nicht fristgerecht
36 gestellter
37 Anträge entscheidet die **FINTA**-Vollversammlung. ³Anträge zur **FINTA**-Vollversammlung
sollen
vorher in den **FINTA**-Gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen
Vereinigungen diskutiert werden. ⁴Gleiches gilt für Vorschläge zur
Kandidatinnen*aufstellung.

38 (8) ¹Die **FINTA**-Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch
39 für die
40 folgenden **FINTA**-Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer
FINTA-
Vollversammlung geändert wird.“

41 2. § 15 wird wie folgt gefasst:

42 „§ 15 Die **FINTA**-Konferenz

43 (1) ¹Die **FINTA**-Konferenz (FK) kann die Aufgaben der **FINTA**-Vollversammlung
44 wahrnehmen. ²Sie
45 setzt sich aus den für die FINTA-Konferenz gewählten weiblichen, inter, non-
46 binären, trans*
47 und agender Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der
innerparteilichen
Vereinigungen und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im
Abgeordnetenhaus
zusammen.

48 (2) ¹Die **FINTA**-Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die
49 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe,
50 jede
51 Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die
52 verbleibenden
53 Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und
54 Abteilungen
55 vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate
56 multipliziert und
57 durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. ⁵Das
58 Ergebnis wird
59 zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50
Mitgliedern
sind zulässig. ⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht
geprüften
Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht
übertragbar. ⁸Die
Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹
Es können
Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat
wahrnehmen
können.

60 (3) ¹Ihre Sitzungen sind **FINTA**-öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher
61 Mehrheit
ausgeschlossen werden.

62 (4) ¹Die **FINTA**-Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Sie ist
63 beschlussfähig, wenn
64 die Hälfte der Delegierten anwesend ist. ³Maßgeblich ist die Zahl der
ausgegebenen

Stimmkarten.

65 (5) ¹Die **FINTA**-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für
66 die
67 folgenden **FINTA**-Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung
geändert
wird.“

Begründung

Der Antrag beruht auf dem Beschluss der Frauenkonferenz: https://gruene.berlin/beschluesse/das-patriarchat-ueberwinden-solidarisch-mit-allem-flinta-frauen-lesben-inter-nichtbinaere-trans-und-agender-personen-personen_3275

ALT:

§ 14 Die Frauen*Vollversammlung

(1) ¹Die Frauen*Vollversammlung ist das frauen*öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Der Landesausschuss und die Frauen*Vollversammlung bzw. die Frauen*Konferenz (s. §15) sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. ³Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

(2) ¹Die Frauen*Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen*. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. ³Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. ⁴Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
- b) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes
- c) Begleitung des Monitoring der frauen*politischen Strukturen des Landesverbandes
- d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand

(3) ¹Die Frauen*Vollversammlung tagt frauen*öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen* Mitglieder des Landesverbandes

anwesend sind. ²Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die Frauen*Vollversammlung in eine Frauen*Konferenz umgewandelt.

(5) ¹Die Frauen*Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. ²Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Frauen* des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen* Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.

(6) ¹Zur Frauen*Vollversammlung ist von den Frauen* im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

(7) ¹Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. ²Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Frauen*Vollversammlung. ³Anträge zur Frauen*Vollversammlung sollen vorher in den Frauen*gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. ⁴Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen*aufstellung.

(8) ¹Die Frauen*Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Frauen*Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauen*Vollversammlung geändert wird.

§ 15 Die Frauen*Konferenz

(1) ¹Die Frauen*Konferenz (FK) kann die Aufgaben der Frauen*Vollversammlung wahrnehmen. ²Sie setzt sich aus den für die Frauen*Konferenz gewählten weiblichen* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.

(2) ¹Die Frauen*Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei weibliche* Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. ⁵Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. ⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht übertragbar. ⁸Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

(3) ¹Ihre Sitzungen sind frauen*öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) ¹Die Frauen*Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. ³Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten.

(5) ¹Die Frauen*Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Frauen*Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.